

STATUTEN

Austrian Business Travel Association

Sterngasse 3/2/6

1010 Wien

T: +43 660 9408300 E:

abta@abta.at

www.abta.at

ZVR 930566726



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	Seite 4
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 8	Vereinsorgane	Seite 7
§ 9	Die Generalversammlung	Seite 7
§ 10	Aufgabenkreis der Generalversammlung	Seite 8
§ 11	Der Vorstand	Seite 8
§ 12	Aufgabenkreis des Vorstands	Seite 9
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	Seite 9
§ 14	Die Rechnungsprüfer	Seite 10
§ 15	Das Schiedsgericht	Seite 10
§ 16	Auflösung des Vereines	Seite 10

Diese Statuten wurden geändert und anlässlich der Generalversammlung vom 16.03.2022 in Wien beschlossen. Sie treten mit der Eintragung ins Vereinsregister der Bundespolizeidirektion, Büro für Vereins- und Medienrechtsangelegenheiten in Kraft.

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen "Verband der österreichischen Geschäftsreiseindustrie (abta - Austrian Business Travel Association)".
- Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Information der Allgemeinheit zum Thema Geschäftsreisen.

Wissensvermittlung und der Erfahrungsaustausch durch

- Workshops, Seminare, Webinare, Tagungen und Konferenzen sowie Kommunikation über die Website und Medien
- Vertretung von Geschäftsreisenden im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen in geschäftsreiserelevanten und Mobilitätsfragen gegenüber
 - allen auf diesem Gebiet tätigen nationalen und internationalen Institutionen, Verbänden und Unternehmen
 - der Industrie
 - Behörden und der Öffentlichkeit

Der Verein ist überparteilich und darf keine Maßnahmen setzen, die dem Vereinszweck nicht entsprechen und natürliche oder juristische Personen in irgendeiner Weise bevorzugen oder begünstigen. Jede Verfolgung von Sonderinteressen ist untersagt.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Veranstaltungen, wie Netzwerk-Treffen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Versammlungen, Kongresse, etc.
- Herausgabe von Publikationen und Online-Informationen
- Seminare und andere Weiterbildungsmaßnahmen

Sowie die

- Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches zwischen Anbietern und Kunden zur Hebung des Informations- und Wissensstandes auf beiden Seiten und Steigerung der Qualität der Geschäftsreisen
- Unterstützung der Mitglieder, in Form von Rat und Hilfe in einem für den ehrenamtlichen Vorstand vertretbaren Ausmaß
- Zusammenarbeit mit diversen Fachverbänden, Behörden und politischen Gremien zum Wohle der Geschäftsreisenden und ihrer Unternehmen
- Zusammenarbeit auf internationaler Ebene mit anderen Vereinigungen von Travel Managern und Geschäftsreiseorganisationen in Fragen, die österreichische und internationale Geschäftsreiseprozessionen in gleicher Weise betreffen, wobei jedoch in österreichischen Angelegenheiten volle Unabhängigkeit beibehalten wird.
- Erhöhtes Augenmerk auf Sicherheit und Gesundheit auf Reisen
- Betrachtung der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Zusammenhänge im Sinne von nachhaltigem Reisen
- Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter im Travel Management
- Regelmäßige Informationen im Internet (Newsletter)

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Förderbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sonstige Zuwendungen und Erträge

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft (ab 01.01.2023)

1. Persönliche Mitgliedschaft

Natürliche Personen, die den Verein aktiv unterstützen wollen und den Erfahrungsaustausch suchen.

2. Firmen Mitgliedschaft

Die Mitglieder (juristische Personen und deren Mitarbeiter) werden bei Projektarbeiten mit einbezogen und bringen ihre Erfahrungen zum Wohle des gesamten Vereins ein. Sie erhalten uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen und Veranstaltungen.

3. Leistungsträger Mitgliedschaft

Die Mitglieder beteiligen sich mit höchstem Interesse und Engagement intensiv an der Vereinsarbeit und sind Informationsträger und -Lieferanten. Sie erhalten uneingeschränkt Zugang zu allen Informationen und Veranstaltungen.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes ernannt. Detaillierte Beschreibungen der Leistungen der verschiedenen Mitgliedschaften stehen auf unserer Website www.abta.at zum Download bereit.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden.

- Persönliche und Firmenmitglieder melden sich über www.abta.at direkt an. Es bedarf keiner Vorstandsentscheidung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Statuten des Vereines an.
- Über die Aufnahme von Leistungsträgern als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Statuten des Vereines an.
- Die Mitgliedschaft wird erst nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrages aktiviert.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen je einem Vertreter jedes Firmen- und Leistungsträger Mitgliedes zu. Ehrenmitglieder und Personen mit persönlicher Mitgliedschaft haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 - Die Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind je ein Vertreter jedes Firmen- und Leistungsträger Mitglied gem. § 7 der Statuten teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Firmen- und Leistungsträger Mitglied hat eine Stimme und kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung übertragen. Eine Übertragung von mehr als fünf Stimmrechten auf eine Person ist unzulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- Die Wahlen und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 - Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Vermögensübersicht und des Rechnungsabschlusses samt Prüfbericht;
- Beschlussfassung über den Vorschlag;
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für persönliche, Firmen und Leistungsträger Mitglieder
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 - Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

einem Präsidenten, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schriftführer & Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier & Kassier-Stellvertreter sowie bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dem Vorstand müssen mindestens vier Travel Manager als Vertreter der Firmen Mitglieder (Unternehmen mit Geschäftsreiseorganisation) angehören. Die Funktion des Präsidenten kann auch von einem Geschäftsreiseanbieter Mitglied übernommen werden, allerdings muss die Vertretung (Vizepräsident) in diesem Fall ein Firmen Mitglied sein.

- Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den

Vorstand gilt zwingend das Vier-Augen-Prinzip, so dass ein Vorstandsmitglied allein keine gültigen Beschlüsse fassen kann.

- Den Vorsitz führt der Präsident oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied.
- Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 - Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand setzt je nach Bedarf: Beauftragte für Sonderprojekte, Berater des Vorstandes oder Arbeitsgruppen ein, welchen auch externe Fachleute angehören dürfen, mehrheitlich jedoch Mitglieder des Vereines.

§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes (Vier-Augen-Prinzip) die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich und liefert dem Vorstand quartalsmäßig einen Kassenbericht.

- Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers der 1. oder 2. Vizepräsident und die Stellvertreter von Kassier und Schriftführer.

§ 14 - Die Rechnungsprüfer

- Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen auf die Dauer ihrer Bestellung nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein, es gelten die Regeln der Zivilprozessordnung über Befangenheit.
- Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10.

§ 15 - Das Schiedsgericht

- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 - Auflösung des Vereines

- Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisher gültigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Sofern eine Begünstigung gemäß § 4a EstG vorliegt, ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Institution zu übertragen, die ebenfalls eine Begünstigung gemäß § 4a EstG besitzt.
- Der letzte Vereinsvorstand hat eine freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Vereinskataster: Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten. Zahl: XV – 2578